

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Regensburg

Vom 23. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Regensburg vom 14. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter II. Spezielle Prüfungsvorschriften die Zeile „§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch die Zeile „§ 17 Anrechnung von Kompetenzen“ ersetzt.

2. In § 5 wird das Wort „Voraussetzung“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. a werden vor das Wort „oder“ die Worte „und“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 Buchst. a wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

4. In § 13 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Wahlpflichtbereich kann eines der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module eingebracht werden:

- CHE-BSc-M 14: Wahlpflichtmodul Biochemie (9 LP)

- CHE-BSc-M 15: Wahlpflichtmodul Theoretische Chemie (9 LP)
- CHE-BSc-M 16: Wahlpflichtmodul Nanoscience (9 LP)
- CHE-BSc-M 17: Wahlpflichtmodul Pharmazeutische Bioanalytik (9 LP)
- CHE-BSc-M 18: Wahlpflichtmodul Technikum: Spezielle Medien, Vakuum, Gase, Hochdruck (9 LP)“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3)Konsekutivität:

Für einen erfolgreichen Studienverlauf sind folgende Lehrveranstaltungs- und Modulabfolgen erforderlich:

- das Modul CHE-BSc-M 08 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls CHE-BSc-M01 absolviert werden;
- das Modul CHE-BSc-M 10 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung zur Lehrveranstaltung „OC Reaktionsmechanismen“ (CHE-BSc-M05) absolviert werden;
- das Modul CHE-BSc-M 13 kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Module CHE-BSc-M 01 bis CHE-BSc-M 05 absolviert werden;
- das Modul CHE-BSc-M 14 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls CHE-BSc-M 12 absolviert werden;
- das Modul CHE-BSc-M 15 kann erst nach erfolgreicher Abschluss des Moduls CHE-BSc-M 11 absolviert werden;
- das Modul CHE-BSc-M 17 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls CHE-BSc-M 08 absolviert werden;
- das Modul CHE-BSc-M 18 kann erst nach erfolgreicher Ablegung der Module CHE-BSc-M 9 und CHE-BSc-M 10 absolviert werden;“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

6. § 17 erhält folgende Fassung

„§ 17 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen

Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

7. § 22 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren sowie einer unveränderlichen digitalen Version (z.B. als pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

8. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „erstmals“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bewertet“ die Worte „oder gilt sie gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Note für die Bachelorarbeit“ durch die Worte „des erstmaligen Nichtbestehens“ ersetzt.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Teil“ das Wort „der“ durch die Worte „einer mehrteiligen“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

(5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit in grober Weise gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 50 % verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Abs.“ die Worte „4 und“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 18 Abs. 2 Satz 2 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Modulnote“ durch die Worte „von Durchschnittsnoten“ ersetzt.

12. § 29 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 02.07.2014
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 23.07.2014.

Regensburg, den 23.07.2014

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 23.07.2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23.07.2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.07.2014.